

Ergänzung zu Kapitel 4 Randabschlüsse

4.6 Konzeptplan Randabschlüsse

Der Konzeptplan Randabschlüsse definiert in welchen Strassen breite Randsteine RN 25 oder schmale Randsteine RN 15 zu verwenden sind. Der Plan ist im GIS verfügbar.



Erläuterungen - ergänzen Leitsätze 4.1 von Seite 13

- Gegenüberliegende Strassenseiten sind, wenn beidseitig ein Trottoir vorhanden ist, mit den gleichen Randsteinbreiten auszustatten.
- Bei Einmündungen sind immer die Randsteinbreiten von den übergeordneten Strassen bis zum Ende des Radius in die untergeordnete Strasse zu ziehen.
- Randsteine RN 25 oder breiter sollen wenn immer möglich ausgebaut, gereinigt und vor Ort wieder versetzt werden. Ist dies nicht möglich, werden diese zur späteren Wiederverwendung an ein Lager der Werkhöfe des Tiefbauamtes geliefert.
- Sind im vorgefundenen Bestand Randsteine mit der Breite 30 cm oder mehr vorhanden, können diese in Absprache TAZ-GE-GS und TAZ-W wieder verwendet werden. Für eventuell nötigen Ersatz oder Ergänzung verfügen die Werkhöfe des Tiefbauamtes über entsprechende Randsteine im Lager.
- In Strassenabschnitten ohne seitliches Trottoir wird als Fahrbahnabschluss RN 15 verwendet.
- Für Abschlüsse von Verkehrsinseln und Haltestelleninseln werden RN 15 verwendet.
- In besonderen Situationen (z.B. Begegnungszonen, Fussgängerzone, Mischflächen, Altstadt usw.) können je nach Gestaltungskonzept spezielle oder keine Randsteine zum Einsatz kommen.

Projektteam:

Gabrielle Dannenberger, TAZ Gestaltung und Entwicklung

Birgit Grebe, TAZ Finanzen und Dienste

Alexander Horber, TAZ Gestaltung und Entwicklung

Roger Jans, TAZ Gestaltung und Entwicklung

Christine Kerlen, TAZ Gestaltung und Entwicklung





Bernhard Kuhn, TAZ Werterhaltung

Stadräume 2010 - Umsetzung

Konzeptplan Randabschlüsse

Ergänzt Gestaltungsstandards D10 Oberflächen,
Kapitel 4 Randabschlüsse S13.

Legende

-  RN 25 gemäss TED-Norm 16.11
-  RN 15 gemäss TED-Norm 16.11
-  Nationalstrassen gemäss nationalen Normen
-  Stadtgrenze

Erläuterungen

1. Gegenüberliegende Strassenseiten sind, wenn beidseitig ein Trottoir vorhanden ist, mit den gleichen Randsteinbreiten auszustatten.
2. Bei Einmündungen sind immer die Randsteinbreiten von den übergeordneten Strassen bis zum Ende des Radius in die untergeordnete Strasse zu ziehen.
3. Randsteine RN 25 oder breiter sollen wenn immer möglich ausgebaut, gereinigt und vor Ort wieder versetzt werden. Ist dies nicht möglich, werden diese zur späteren Wiederverwendung an ein Lager der Werkhöfe des Tiefbauamtes geliefert.
4. Sind im vorgefundenen Bestand Randsteine mit der Breite 30cm oder mehr vorhanden, können diese in Absprache TAZ-GE-GS und TAZ-W wieder verwendet werden. Für eventuell nötigen Ersatz oder Ergänzung verfügen die Werkhöfe des Tiefbauamtes über entsprechende Randsteine im Lager.
5. In Strassenabschnitten ohne seitliches Trottoir wird als Fahrbahnabschluss RN 15 verwendet.
6. Für Abschlüsse von Verkehrsinseln und Haltestelleninseln werden RN 15 verwendet.
7. In besonderen Situationen (z.B. Begegnungszonen, Fussgängerzone, Mischflächen, Altstadt usw) können je nach Gestaltungskonzept spezielle oder keine Randsteine zum Einsatz kommen.

